

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 112 -

Nr. 23

Dingolfing, 19. Oktober

2023

Wasserrecht;

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Reißinger Bach bzw. Froschgraben auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf

Wasserrecht;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiet des Reißinger Bachs bzw. Froschgrabens auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf; öffentliche Auslegung

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Schulverband Mittelschule Niederviehbach; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3402002756

Verordnung für das Überschwemmungsgebiet am Reißinger Bach bzw. Froschgraben von Flusskilometer 7+300 bis 11+300 (Gewässer II. Ordnung) und von Fluss-km 11+300 bis 17+900 (Gewässer III. Ordnung), auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Märkten Pilsting und Wallersdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in den Märkten Pilsting und Wallersdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet,

auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, 28. September 2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Werner Bumeder,

Landrat

Wasserrecht;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Reißinger Bachs bzw. Froschgraben von Fluss-km 7+300 bis 11+300 (Gewässer II. Ordnung) sowie von Fluss-km 11+300 bis 17+900 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Märkte Pilsting und Wallersdorf im Landkreis Dingolfing-Landau

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Reißinger Bach bzw. Froschgraben im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau Nr. 09 vom 20.03.2014 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiets des Reißinger Bachs ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau Nr. 24 vom 24.09.2020 wurde die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Reißinger Bachs um zwei Jahre verlängert.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) die Unterlagen von **Montag, 16.10.2023**, bis **Mittwoch, 15.11.2023**, bei den Gemeinden und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
- 2) während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (29.11.2023) etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, 2. Stock, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- 3) die bis 29.11.2023 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 28. September 2023
Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger,
Regierungsrätin

Neubau einer Fischaufstiegsanlage bei der Stützkraftstufe Gummering durch die Uniper Kraftwerke GmbH

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Planfeststellung Herstellung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) an der Stützkraftstufe Gummering (Höhe Isar-km 52,9) beantragt.

Die geplante FAA stellt rein funktionell eine Kombination aus zwei Schlitzpass-Bauwerken und einem Raugerinne mit Beckenstruktur dar.

Der kraftwerksnahe Einstieg im Unterwasser der Staustufe erfolgt zunächst mit Hilfe eines Schlitzpasses mit Dotation (Einstiegsbauwerk). Anschließend wird mit einem Raugerinne-Beckenpass die Umgehung des Kraftwerks realisiert, wobei die Trassierung nahe am Querbauwerk bleibt. Der Ausstieg im Oberwasser der Staustufe erfolgt durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Stauhaltungsdammbauwerk mit einem in der landseitigen Dammböschung angeordneten Schlitzpass mit Galerie (Ausstiegsbauwerk).

Um die Notwendigkeit von Brückenbauwerken zu reduzieren, wird die FAA unterhalb zweier Zufahrtsstraßen zum Kraftwerksgelände als Durchlass hindurchgeführt. Der Dammkronenweg im Oberwasser wird mit einem Brückenbauwerk überführt.

Der Durchfluss durch die FAA soll 550 l/s betragen, die Zusatzdotationsleitung soll mit 450 l/s beaufschlagt werden, welche auf bis zu 800 l/s erhöht werden kann, so dass insgesamt nicht mehr als 1350 l/s aus-/eingeleitet werden.

Das Vorhaben dient der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Isar in diesem Flussabschnitt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterungsbericht vom 25.07.2023, Kostenberechnung, Übersichtslagepläne/Längsschnitte,/Schnitte, Bauwerkspläne, Längsschnitt-Dotationsleitung, Dimensionierung der FAA, Grundstücksverzeichnis, Sparten Übersicht Bestand, Berechnung Leitungshydraulik, FFHverträglichkeitsabschätzung, Allg. Vorprüfung des Einzelfalls, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmeplan, Maßnahmeblätter, Geotechnischer Bericht Genehmigungsstatik, Bauwerksverzeichnis, Bauablaufplan, Hydrologie) in der Zeit vom Montag, den 30.10.2023, bis Mittwoch, den 29.11.2023, bei der Gemeinde Niederviehbach während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen zu dem Vorhaben und den Umweltauswirkungen des Vorhabens der Gemeinde Niederviehbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
3. die bis 13.12.2023 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 10. Oktober 2023
Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger,
Regierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	569.500 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.048 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **412.100 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **54** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **7.631,48 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

Die Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf **63.048 Euro** festgesetzt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **54** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.167,56 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach, Zimmer-Nr. E 03, auf.

Niederviehbach, 11. Oktober 2023

Schulverband Mittelschule Niederviehbach,

gez. Johannes Birkner
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 23

Dingolfing, 19. Oktober

2023

Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3402002756

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402002756 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, 12. Oktober 2023

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser,
Privatkunden-Abteilungsleiterin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat